

Bundesamt für Strassen ASTRA
Mühlestrasse 2
3063 Ittigen

Bern, 9. März 2009 // UW/clb

G:\BV\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\2009\Gefahrgutrecht_AGVS.doc

Anhörung zu den Änderungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse inklusive Anhang 2 und der Signalisationsverordnung inklusive Anhang 2

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz

Sehr geehrter Herr Direktor Dieterle

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, erlaubt sich, - obwohl offiziell zur Mitwirkung nicht eingeladen – im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und äussert sich wie folgt:

1. Die vorgesehenen Änderungen der Signalisationsverordnung (Art. 19 Abs. 1 Bst. g und Art. 24 Abs. 5 neu) werden befürwortet.
2. Bei der Einführung der neuen Signalisation für Gefahrguttransporte werden die Kantone strikte anzuweisen sein, die erforderlichen Signale ohne Zeitverzögerung anzubringen und die Umfahrungsstrecken auf ihre Befahrbarkeit, insbesondere durch den Schwerverkehr, genau zu überprüfen.
3. Die 15 Tunnels gemäss SDR in die Tunnelkategorie „E“ einzureihen, ist eine sehr pragmatische Lösung, welche aber nochmals genau durchdacht werden muss.
4. Trotz Aufhebung der Sondervorschrift „31“ bzw. der Möglichkeit der Kantone, die Beförderung von Heizöl/Diesel (UN-Nr. 1202) in Tankfahrzeugen z. B. durch den Gotthardtunnel zu bewilligen, wenn keine andere verhältnismässige Transportmöglichkeit besteht, könnte es immer noch zu Härtefällen bezüglich ausreichender Versorgung kommen. Wir gehen davon aus, dass der letzte Satz des Art. 13 Abs. 2 SDR solche allfällige Bewilligungserfordernisse mit einschliesst.

I Änderungen SSV

Die Einführung eines standardisierten Systems hinsichtlich der Beschränkung der Beförderung von gefährlichen Gütern durch Strassentunnel ist aus ganzheitlicher Sicht gesehen sinnvoll.

Der AGVS unterstützt deshalb die vorgesehenen Neuerungen der Signalisationsverordnung.

Zu beachten ist dabei, dass bei der Einführung der neuen Signalisation die Kantone gehalten sind, die entsprechenden Signale fristgerecht anzubringen bzw. die alten umgehend zu entfernen. Die Umfahrungsrouten sind vorher genau auf ihre Tauglichkeit bzw. Befahrbarkeit durch den Schwerverkehr zu überprüfen (Breite, Brücken, Engnisse, etc.).

II Änderungen SDR

Der Änderungsvorschlag von Art. 13 Abs. 2 SDR ist die logische Folge der geänderten Fassung des ADR bezüglich Tunnelregelung.

Der AGVS unterstützt im Grundsatz die vorgesehenen Neuerungen der SDR.

Zu beachten ist jedoch, dass gewisse Transporte, welche zwingend und sogar täglich ausgeführt werden müssen, nach Einführung der neuen Regelung weiterhin durchgeführt werden können.

Als Beispiel sei erwähnt: Ein Gefahrgutbeauftragter hat einen Kunden zu betreuen, der täglich die Spitäler im Tessin mit UN 2915 beliefert. Diese in den meisten Fällen sehr kurzlebigen Isotope können nicht aufbewahrt oder anderweitig transportiert werden. Nach der früheren Regelung haben die Kantone Uri und Tessin je eine Bewilligung für diese Transporte durch den Gotthardtunnel ausgestellt. Nach der heutigen Regelung fahren die Transporte mit Bewilligung des ASTRA, da Nationalstrasse. Es ist sicherzustellen, dass auch die zukünftigen Vorschriften diese Transporte zulassen bzw. das ASTRA dazu Bewilligungen ausstellen kann (Art. 13 Abs. 2 letzter Satz?).

Im Wissen, dass eine ausreichende Versorgung in den meisten Fällen gewährleistet ist und dass eine Bewilligung durch die kantonale Behörde nur erwirkt werden kann (konnte), wenn keine andere Transportmöglichkeit besteht, ist die Aufhebung der Sondervorschrift „31“ trotzdem nochmals zu prüfen. Es liegen Hinweise vor, wonach diese Verschärfung in Anbetracht, dass ca. 70 % der gefährlichen Güter auf der Strasse Brenn- und Treibstoffe sind, eine starke Einschränkung darstellen würde. Die Versorgung einzelner Dörfer im Tessin werde in der Winterzeit praktisch unmöglich, und wenn der Gotthardpass offen sei, stelle die Umgehung eine Umweltbelastung und Verteuerung dar. Gerade in Tunnels wie dem Gotthard seien Auffangeinrichtungen in die Fahrbahn eingelassen, und das ganze System kann als geschlossen angesehen werden, so dass eine Havarie keine Gewässerverschmutzung verursache.

Der AGVS lehnt deshalb die Aufhebung der Sondervorschrift „31“ ab bzw. fordert, dass solche Transporte nach wie vor bewilligungsfähig sind.

Des weiteren wäre zu überlegen, ob Tunnels wie der Gotthard tagsüber als Kategorie „E“ und in der Nacht als Kategorie „A“ zu klassieren sind. Dem steht bekanntlich das Nachtfahrverbot entgegen, aber möglicherweise wäre der Sicherheit mit dieser ADR-kompatiblen Lösung eher gedient, wenn Gefahrgüter in der Nacht durch Tunnels befördert werden. Für die heute schon überfüllten Strassen könnte eine Verbesserung erreicht werden, wenn der Verkehr anders verteilt würde. Der AGVS regt deshalb an, die Möglichkeit zu schaffen, dass im Gotthardtunnel in der Nacht Güter transportiert werden dürfen, die am Tag verboten sind, und zwar gestützt auf eine Bewilligung, die auch die Ausnahme vom Nachtfahrverbot beinhaltet. Die Artikel 91 ff. VRV sind dementsprechend anzupassen, d. h. nebst Salat, Schnittblumen etc. dürften auch bestimmte Gefahrgüter transportiert werden.

Eine Einreihung der Tunnels in die Kategorie „E“ ist nochmals genau zu prüfen, insbesondere sind u. a. auch aus wirtschaftlichen Gründen Überlegungen anzustellen, wie zukünftige Transporte nach der neuen Regelung noch durchzuführen sind, welche bisher in unbeschränkter Menge gestattet waren. Zu erwähnen sei z. B. die Beförderung von Stoffen der Klasse 9, UN 3077 und UN 3082, die keine Brandgefahr darstellen und beim Auslaufen in den Schlitzrinnen und Auffangbecken zurückgehalten werden. Die SDR befreit heute solche Transporte von jeglicher Beschränkung, auch in den Tunnels. Die neuen Vorschriften verbieten solche Transporte gänzlich.

Sicherheitsbedenken werden auch hervorgerufen, wenn Feuerwerkskörper, UN 0333 und UN 0334, nach den neuen Vorschriften in Mengen von 20 kg Nettoexplosivmasse (Freigrenze, Beförderung nach 1.1.3) durch Tunnels befördert werden dürfen, da die Tunnelvorschriften nicht zur Anwendung gelangen. Solche Transporte sind nach der heutigen Regelung ganz verboten, sogar für Privatpersonen gemäss 1.1.3.1 a).

Wir sind der Überzeugung, dass die neuen Regelungen sicherlich sinnvoll sind, fordern aber, dass diese nochmals genau geprüft werden, insbesondere die Kategorisierung der Tunnels.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor Dieterle, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
Handel/Kommunikation



Urs Wernli
Zentralpräsident



Mitglied der Geschäftsleitung